



Entschädigungsverordnung für Mitglieder des Stadtrats, der Kommissionen und Delegierte

vom 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Zuständigkeit	3
Art. 2 Zuständige Behörde	3
III. Stadtrat	3
Art. 3 Beschäftigungsgrad	3
Art. 4 Besoldung	3
Art. 5 Abzüge	4
Art. 6 Besoldungsnachgenuss	4
Art. 7 Spesen	4
Art. 8 Vorsorgeeinrichtung	4
Art. 9 Anwendung des kantonalen Rechts	4
IV. Kommissionen und Delegierte	4
Art. 10 Entschädigungen	4
V. Schlussbestimmungen	4
Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 12 Inkrafttreten	5
Anhang 1: Entschädigungsansätze	6

Die Stadt Sempach erlässt, gestützt auf § 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) des Kantons Luzern und Art. 25 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Stadt Sempach vom 13. Juni 2007, nachstehende Entschädigungsverordnung für die Exekutive, Kommissionen und Delegierte:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Mitglieder des Stadtrats, der Kommissionen und Delegierte der Stadt Sempach. Für Mitarbeitende der Stadt Sempach, welche als Kommissionsmitglieder gewählt sind, gilt die vorliegende Verordnung nicht.

II. Zuständigkeit

Art. 2 Zuständige Behörde

Der Stadtrat ist für die Festlegung der Besoldungen der Exekutive wie auch der Entschädigungen an die Kommissionen zuständig.

III. Stadtrat

Art. 3 Beschäftigungsgrad

¹ Der Stadtrat ist im Milizsystem organisiert. Alle Mitglieder des Stadtrats üben ihre strategische und politische Funktion im Nebenamt aus. Die Pensen sind untereinander möglichst ausgeglichen zu verteilen und betragen ordentlicherweise maximal 35 %.

² Die Exekutivmitglieder übernehmen keine anderen Aufgaben, die mit der Arbeitslast oder Stellung ihres Amtes nicht vereinbar sind.

Art. 4 Besoldung

¹ Der Anspruch auf Besoldung und Entschädigung beginnt mit dem Tag des Amtsantritts und endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Vorbehalten bleibt der Besoldungsnachgenuss gemäss Art. 6 dieser Verordnung.

² Die Mitglieder des Stadtrats beziehen eine jährliche Besoldung auf der Grundlage der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal des Kantons Luzern (SRL Nr. 73).

³ Jedes Mitglied des Stadtrats bezieht eine Besoldung der Lohnklasse 16. Im ersten Amtsjahr beträgt die effektive Besoldung 115% (Faktor) des Minimalwerts. Die Besoldung wird unter Berücksichtigung des individuellen Pensums festgelegt.

⁴ In den Folgejahren steigt der Faktor gemäss Ziffer 3 um jährlich einen Prozentpunkt bis maximal 127%. Die Erhöhung erfolgt jeweils per 1. März. Sofern seit Amtsantritt weniger als fünf Monate vergangen sind (d.h. Amtsantritt nach 1. Oktober), erfolgt keine Erhöhung.

⁵ Die Jahresbesoldung wird in 13 Teilbeträgen ausbezahlt. Ende November wird der 13. Monatslohn ausgerichtet.

⁶ Mit der Jahresbesoldung sind sämtliche Tätigkeiten der Mitglieder des Stadtrats (inkl. Aktenstudium, Teilnahme an Sitzungen, Kommissionen und Delegationen) sowie die Ferienentschädigung abgegolten.

⁷ Bei projektbezogenen Sonderaufwendungen oder Stellvertretungsaufgaben bei längeren Ausfällen kann der Stadtrat eine zusätzliche Entschädigung auf Basis des Stundenlohnansatzes festlegen. Dabei müssen diese Stunden ausserhalb des ordentlichen Stadtratspensums anfallen.

⁸ Entschädigungen, die aus der Vertretung der Stadt Sempach in Gemeindeverbänden anfallen, sind abzuliefern, soweit diese einen jährlichen Sockelbetrag von kumuliert Fr. 1'000 übersteigen. Die Einsetzung erfolgt durch einen Beschluss des Stadtrats.

Art. 5 Abzüge

¹ Analog der übrigen Mitarbeitenden der Stadt Sempach werden die gesetzlichen Sozialabzüge getätigt.

² Mitglieder des Stadtrats, welche das AHV-Referenzalter erreicht haben, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und die EO, nicht jedoch an die ALV. Davon ausgenommen ist der gesetzliche Freibetrag. Bei der beruflichen Vorsorge wird auf Verlangen der Sparbeitrag abgezogen.

Art. 6 Besoldungsnachgenuss

Wird ein amtierendes Stadtratsmitglied, das sich der Wiederwahl gestellt hat, an der Urne nicht mehr gewählt, so erhält es noch drei Monate nach Ende der Legislaturperiode die volle Besoldung (exkl. Spesen- und Funktionsentschädigung) ausbezahlt. Ein Besoldungsnachgenuss endet aber in jedem Fall mit dem Erreichen des AHV-Alters oder mit der Erhöhung der bis zur Abwahl ausgeführten Erwerbstätigkeit.

Art. 7 Spesen

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats erhält zusätzlich zum Monatslohn eine Pauschalspesenauszahlung mittels welchem kleinere Geschenke, Gefälligkeiten, Fahrspesen, Telefoniekosten, private Büronutzung, Kaffeerausgaben etc. zu finanzieren sind, welche im Zusammenhang mit der Ausübung des Stadtratsmandats anfallen.

² Die jährlichen Pauschalspesen betragen pro Mitglied Fr. 3'600, ausbezahlt in 12 Monatsraten.

Art. 8 Vorsorgeeinrichtung

Die Stadt Sempach versichert die Mitglieder des Stadtrates nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) im Rahmen der Pensionskasse der Einwohnergemeinde Stadt Sempach.

Art. 9 Anwendung des kantonalen Rechts

Die kantonale Personalgesetzgebung wird sinngemäss angewendet.

IV. Kommissionen und Delegierte

Art. 10 Entschädigungen

¹ Kommissionsmitglieder und Delegierte werden für ihre Arbeit einmal jährlich, auf das Jahresende entschädigt. Die Ansätze werden im Anhang 1 geregelt.

² Vom massgebenden Lohn, der den Schwellenwert des definierten geringfügigen Lohnes pro Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Sozialversicherungsbeiträge nur auf Verlangen hin erhoben.

³ Alle nebenamtlich oder aushilfsweise für die Stadt Sempach tätigen Personen werden über eine Kollektiv-Unfallversicherung mitversichert.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Anhang der Personal- und Besoldungsverordnung der Stadt Sempach vom 15. Dezember 2016 wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Sempach, 4. Juli 2024

Stadtrat Sempach

sig. Jürg Aebi, Stadtpräsident

sig. Adrian Felber, Stadtschreiber

Anhang 1: Entschädigungsansätze

Bei den Mitgliedern des Stadtrats ist die Kommissionsentschädigung inkl. Sitzungsgelder in der Jahresbesoldung enthalten (siehe Art. 4 Abs. 6).

1. Bildungskommission

- | | | |
|-------------------------------------|-----|---------------|
| - Funktionsentschädigung Präsidium | Fr. | 10'500 / Jahr |
| - Funktionsentschädigung Mitglieder | Fr. | 3'500 / Jahr |
| - Zusätzlich Sitzungsgeld | Fr. | 40 / Std. |

Den Mitgliedern der Bildungskommission (inkl. Präsidium) wird für die protokollierten Sitzungen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

Für Mitarbeitende (Rektorin / Schulsekretariat) gelten die Bestimmungen der Personal- und Besoldungsverordnung der Stadt Sempach vom 1. Januar 2023 (Anhang 1).

2. Controlling-Kommission

- | | | |
|-------------------------------------|-----|--------------|
| - Funktionsentschädigung Präsidium | Fr. | 3'000 / Jahr |
| - Funktionsentschädigung Mitglieder | Fr. | 1'200 / Jahr |
| - Zusätzlich Sitzungsgeld | Fr. | 40 / Std. |

Den Mitgliedern der Controlling-Kommission (inkl. Präsidium) wird für die Sitzungen inkl. Aktenstudium sowie für Ausbildungskurse für Mitglieder von Controlling-Kommissionen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

3. Übrige Kommissionen (inkl. Urnenbüropräsidium)

Stundenansatz pro Mitglied	Fr.	40 / Stunde
----------------------------	-----	-------------

Es wird pro Sitzung eine Mindestentschädigung von einer halben Stunde ausbezahlt.

Gilt auch für zugezogene Hilfskräfte inkl. Verwaltungsangestellte für das Urnenbüro.

4. Kommissionspräsidium (exkl. Urnenbüropräsidium)

Zusätzliche Entschädigung neben Ziffer 3 für Vor- und Nachbereitung	Fr.	80 / Sitzung
---	-----	--------------

5. Protokollausfertigung nach Kommissionssitzungen

Protokollausfertigung durch externe Kommissionsmitglieder	Fr.	40 / Stunde
---	-----	-------------

6. Ortsbildkommission

Entschädigung gemäss Pflichtenheft

7. Delegierte

Delegierte Privatpersonen	Fr.	40 / Stunde
---------------------------	-----	-------------